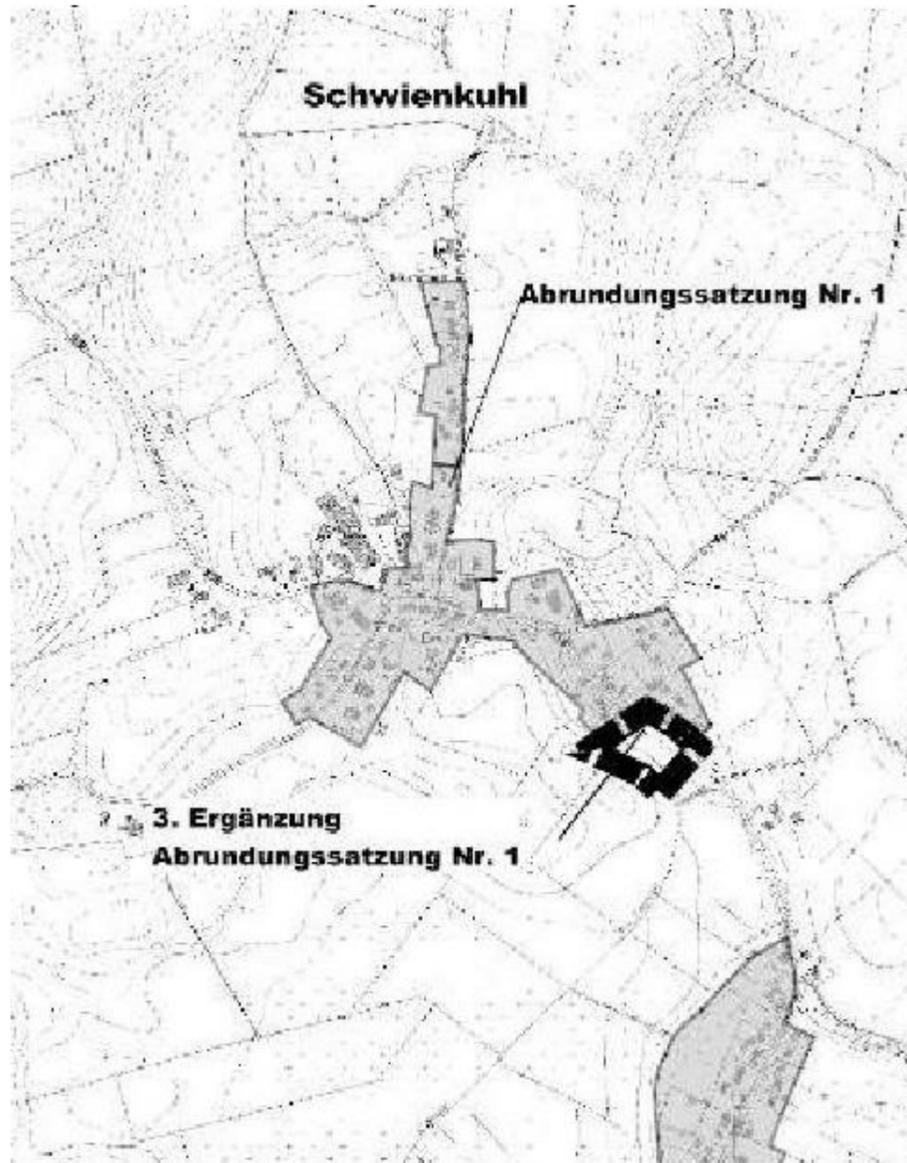


**Bekanntmachung der Gemeinde Kabelhorst**  
**3. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 1 für die Ortschaft Schwienkuhl**  
**der Gemeinde Kabelhorst**

**hier: Aufstellungsbeschluss und**  
**frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung Kabelhorst hat in ihrer Sitzung am 06.07.2022 beschlossen, für das Gebiet am südwestlichen Ortsrand von Schwienkuhl, südwestlich der „Diekstraat“ und Kreisstraße 58, die 3. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr.1 für die Ortschaft Schwienkuhl aufzustellen.

Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Ziel der Bauleitplanung ist, die zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Wohnbebauung zuzuführen.

Die Gemeinde Kabelhorst möchte alle an der Planung Interessierten möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Alternativlösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Planunterlagen liegen

in der Zeit vom 22. Dezember 2022 bis 25. Januar 2023

in der Gemeindeverwaltung Lensahn, Zimmer 12, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 – 17.30 Uhr öffentlich aus. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten können telefonisch unter 04363/ 508-22 vereinbart werden. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „[www.lensahn.de/buergerservice/bauleitplanung](http://www.lensahn.de/buergerservice/bauleitplanung)“ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [amt-lensahn@amt-lensahn.de](mailto:amt-lensahn@amt-lensahn.de) gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.  
Lensahn, 09.12.2022

**Gemeinde Kabelhorst**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Prüss**

**Bekannt gemacht durch:**  
**Amt Lensahn**  
**Der Amtsvorsteher**  
**gez. Robien**